

Spitzen" damit in der Regel wieder zwangsbewirtschaftete Waren werden. Denn für ihre Weiterveräußerung durch die Aufkaufstellen werden praktisch immer besondere Verteilungsgrundsätze bestehen, die den Bezug dieser Waren doch wieder von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen. Bei bestimmungswidriger Verwendung durch Angestellte der Aufkaufstellen würde daher ein Verstoß gegen das Gesetz Nr. 50 vorliegen. Dieses Ergebnis dürfte der etwas komplizierten Rechtslage, die für die „freien Spitzen“ besteht, am ehesten gerecht werden, vor allem aber auch den agrarpolitischen Gesichtspunkten, die für ihre Schaffung maßgebend waren, voll Rechnung tragen.

3. Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz sind ferner „Urkunden, die sich auf die Zwangsbewirtschaftung beziehen“. Hierunter fallen nicht nur Urkunden, die den engen Urkundenbegriff des StGB erfüllen, sondern darüber hinaus alle Schriftstücke, die eine Berechtigung zum Bezug zwangsbewirtschafteter Waren enthalten (z. B. Lebensmittelkarten, Bezugscheine, Lieferanweisungen usw.). Dagegen dürfte es nicht angehen, hierunter auch andere Schriftstücke zu bringen, die — ohne eine Bezugsberechtigung zu enthalten — aus sonstigen Gründen für die Bewirtschaftung wesentlich sind (z. B. Versorgungspläne, Dekadenabrechnungen usw.). Schon die fremdsprachigen Texte, insbesondere der französische, der von „titres de rationnement“ spricht, stehen einer solchen Auslegung entgegen. Auch die durch das Gesetz erfolgte Gleichstellung der bewirtschafteten Waren mit den Urkunden, die sich darauf beziehen, spricht eindeutig dafür, daß hier nur an Urkunden gedacht war, die faktisch bereits die Waren selbst repräsentieren. Aber auch der Zweck des Gesetzes könnte eine solch weitgehende und jeder Präzisierung entbehrende Auslegung nicht rechtfertigen. Denn praktisch wird in den Fällen, die das Gesetz treffen will, der Mißbrauch solcher Urkunden (z. B. die Fälschung oder Beseitigung einer Dekadenabrechnung) in der Regel nur zu dem Zweck erfolgen, eine Warenverschlebung einzuleiten oder zu vertuschen. In derartigen Fällen wird daher bereits aus diesem Grunde immer ein Verstoß gegen das Gesetz vorliegen.

4. Straffbar macht sich nach dem Gesetz, wer zwangsbewirtschaftete Gegenstände „entwendet oder deren Entwendung, widerrechtliche Vergeudung oder widerrechtlichen Gebrauch gestattet“. Diese Formulierung des Gesetzes könnte bei Anwendung der üblichen Auslegungsmethoden dazu verleiten, den Worten „entwenden“ und „Entwendung“ eine allzu enge Bedeutung beizumessen, die insbesondere das „Vergeuden“ oder den „widerrechtlichen Gebrauch“ nicht mitumfaßt. Gerade an diesem Beispiel wird jedoch eindeutig klar, zu welchen Fehlergebnissen eine Gesetzesinterpretation gelangen muß, die die eingangs erwähnten Besonderheiten der Kontrollratsgesetzgebung außer acht läßt. Sie würde nämlich zu dem widersinnigen Ergebnis führen, daß nach dem Gesetz zwar der zu bestrafen wäre, der anderen gestattet, widerrechtlich zu vergeuden oder zu gebrauchen, daß dagegen derjenige, der dies selbst tut, nicht unter das Gesetz fiele. Man muß daher hier ausschließlich von dem Zweck des Gesetzes ausgehen. Nach seinem Zweck aber, der eindeutig aus der Überschrift hervorgeht, kann kein Zweifel daran bestehen, daß unter „entwenden“ und „Entwendung“ nicht nur der Diebstahl, sondern auch die Unterschlagung, sowie jede andere widerrechtliche Verwendung zwangsbewirtschafteter Waren, insbesondere auch deren Vergeudung zu verstehen sind.

Einer Klarstellung bedarf in diesem Zusammenhang auch das Wort „gestatten“, das in Anlehnung an die entsprechenden Ausdrücke der fremdsprachigen Texte („permits“ und „permis“) für die deutsche Fassung gewählt wurde. Man könnte annehmen, daß das „Gestatten“ eine gewisse aktive Mitwirkung voraussetzt. Der Sinn des Gesetzes, das jedweder Vergeudung zwangsbewirtschafteter Waren entgegenzutreten will, verlangt jedoch auch hier eine weitere Interpretation in dem Sinne, daß auch das inaktive Dulden von Verstößen — soweit es schuldhaft ist — unter Strafe gestellt werden soll.

5. Das Gesetz Nr. 50 läßt die bisher geltenden Wirtschaftsstrafgesetze, insbesondere die Kriegswirt-

schaftsVO und die VerbrauchsregelungsstrafVO unberührt. Ihre Aufhebung ist von dem Gesetz in keiner Weise zum Ausdruck gebracht und schon deshalb nicht anzunehmen, weil es gegen einen ganz bestimmten Personenkreis gerichtet ist und infolgedessen Verstöße gegen das Wirtschaftsstrafrecht durch andere Personen gar nicht erfaßt

Hinsichtlich der Konkurrenzfrage könnte die Beschränkung des Gesetzes Nr. 50 auf einen bestimmten Personenkreis zu der Annahme führen, es handle sich um ein Spezialgesetz. Doch dürfte es den Bedürfnissen der gesamten Wirtschaftsstrafgesetzgebung besser entsprechen, Idealkonkurrenz anzunehmen. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf die Verhängung von Nebenstrafen geboten, die im Kontrollratsgesetz nicht vorgesehen sind, jedoch bei Verstößen gegen seine Bestimmungen durchaus am Platze sein können.

6. Ein Ordnungsstrafverfahren wie es die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung und die Kriegswirtschaftsverordnung kennen, ist für Verstöße gegen das Gesetz Nr. 50 nicht zugelassen. Dies erklärt sich jedoch aus der bereits eingangs erwähnten Tatsache, daß Verstöße von geringfügiger Bedeutung — für die allein ein solches Verfahren in Betracht käme — gar nicht unter das Gesetz fallen. Sie können daher, wie bisher, nach den Bestimmungen der genannten Gesetze, also vor allem auch im Wege des Ordnungsstrafverfahrens geahndet werden.

Aktuelle Probleme des Wirtschaftsstrafrechts in der sowjetischen Besatzungszone

Von Charlotte Ristow, Hauptreferentin
in der Deutschen Verwaltung für Handel und Versorgung

Auf dem Gebiete des Wirtschaftsstrafrechts sind im Zusammenhang mit den von der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland (SMAD) erlassenen Befehlen eine Reihe von strafrechtlichen Problemen aufgetaucht, deren Lösung in der Praxis Schwierigkeiten bereitet hat. In den nachstehenden Ausführungen soll der Versuch gemacht werden, einige Gesichtspunkte aufzuzeigen, die bei der Auslegung der Befehle der SMAD — soweit sich diese mit der Versorgung der Bevölkerung befassen — zu beachten sind. Die bei deutschen Gesetzen üblichen Auslegungsmethoden führen nicht immer zum Ziel. Man wird, da es sich bei den Befehlen um Willensäußerungen einer Besatzungsmacht handelt, auch verbindliche Erläuterungen der Besatzungsmacht berücksichtigen müssen. Auch wird man in Betracht ziehen müssen, daß die Übersetzung der Befehle oft ungenau oder unklar ist, so daß in jedem einzelnen Falle versucht werden muß, den tatsächlichen Willen der SMAD zu erforschen.

1. Die wichtigsten Strafbestimmungen auf dem Gebiete der Versorgung enthält der Befehl 160 vom 3. 12. 1945. Er bezieht sich auf Sabotage und Diversionsakte und sieht eine Bestrafung bis zu 15 Jahren Gefängnis, in schweren Fällen sogar Todesstrafe vor. Die Deutsche Justizverwaltung in der SBZ hat zu seiner Anwendung am 3. 8. 1946 und 3. 12. 1946 Rundverfügungen erlassen.

Der Befehl 160 nennt zwei verschiedene Tatbestände. Nach Ziff. 1 wird bestraft, wer böswillig wirtschaftliche Anordnungen der deutschen Selbstverwaltungen oder deutscher Verwaltungen gar nicht oder schlecht befolgt und dadurch die Wirkung wirtschaftlicher Aufbaumaßnahmen vereitelt oder beeinträchtigt.

Unter Anordnungen fallen sowohl allgemeine Anordnungen, Runderlasse, allgemeine Verfügungen als auch Einzelerlasse, die von den zuständigen Stellen erlassen und ordnungsmäßig bekanntgegeben worden sind und nicht mit Gesetzen oder Befehlen der Besatzungsmacht in Widerspruch stehen. Wenn also z. B. ein Amt für Handel und Versorgung ein zu hohes Ablieferungssoll festgesetzt oder entgegen dem Befehl die Ablieferungstermine vorverlegt hat, so ist bei Nichteinhaltung dieser Anordnungen eine Bestrafung nach dem Befehl 160 nicht möglich.

Es muß aber vor allem darauf geachtet werden, daß nicht jeder Verstoß gegen eine wirtschaftliche